

# Gemeinde Hohenkirchen

## Beschlussvorlage

BV/05/23/024

öffentlich

## Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Arne Longerich	<i>Datum</i> 05.04.2023 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen plant die Einführung einer Kurabgabe zum 01. Juni 2023. Mit Erhebung der Kurabgabe ist die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde anzupassen, da eine Strandgebühr sodann nicht mehr erhoben werden darf. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Änderungen an der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde gewünscht worden, die im anliegenden Satzungsentwurf dargestellt werden.

In diesem Jahr kam es wieder vermehrt zu Beschwerden von Strandgästen in Hohen Wieschendorf, die sich von FKK-Strandgästen belästigt gefühlt haben. Bisher hat die Gemeinde keine Regelungen zu dem Strandabschnitt in Hohen Wieschendorf in der vorgenannten Satzung geregelt.

Im Zuge der Beratung der Benutzungssatzung in der Sitzung der Gemeindevorvertretung am 25. Oktober 2023 werden Vertreter der Interessengemeinschaft FKK Hohen Wieschendorf sowie Vertreter vom Ferienresort Bades Huk anwesend sein, um die Sachlage gemeinsam mit der Gemeindevorvertretung zu beraten.

### Ergänzung zum Sachverhalt:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2023 mit den Vertretern der Interessengemeinschaft FKK über die Inhalte der Strandbenutzungssatzung beraten. Hierbei wurden zwei Varianten vorgeschlagen. Eine finale Entscheidung der Regelungen der Strandbenutzungssatzung soll in der heutigen Sitzung getroffen werden.

In dem vorliegenden Entwurf sind die Varianten und Hinweise zur Satzung durch die Verwaltung berücksichtigt worden.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen mit Wirkung vom 01. Januar 2024

mit der Variante I  
oder  
mit der Variante II.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Beschilderung für den FKK Bereich in Höhe von 200 Euro (PSK: 55103.52380000)

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlage/n:**

1	Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen - aktuelle Fassung öffentlich
2	ENTWURF - Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen (PDF) öffentlich
3	Synopse zum Entwurf der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen (PDF) öffentlich
4	Variante 1 - Aufteilung FKK und Textilbereich HoWiDo öffentlich
5	Variante 2 - Aufteilung FKK und Textilbereich HoWiDo öffentlich



## Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom 26. Juli 2018

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetzes - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenkirchen 26. Juli 2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum**

- 1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für den Ostseestrand der Gemeinde Hohenkirchen. Die westliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Stadt Klütz und die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt.
- 2) Der Weg am Strand entlang der Hohen Wieschendorf Huk beginnend ca. 1600m östlich des Campingplatzes Beckerwitz bis ca. 1.000 m vor dem Anleger in Hohen Wieschendorf ist für den Zeitraum 01. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf einer Länge von ca. 1200m gesperrt (s. Anlage 1 Bereich A).
- 3) Der Weg am Strand östlich vom Anleger in Hohen Wieschendorf bis zur Grenze zur Gemeinde Zierow ist ganzjährig gesperrt (s. Anlage 1 Bereich B).
- 4) Der § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Satzung gelten nur für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.

### **§ 2 Aufenthalt am Strand**

- 1) Für den Aufenthalt am Strand werden in besonders gekennzeichneten Strandabschnitten Gebühren erhoben. Gebührenpflichtiger Strandabschnitt ist das Auslauf Schöpfwerk an der Wohlenberger Wiek bis Beginn Steilküste östlich des Campingplatzes Wohlenberger Wiek (Liebeslaube). Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist das Wandern am Strand.
- 2) Der Strand in dem gebührenpflichtigen Strandabschnitt ist nur über die in Anlage 2 gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.
- 3) Alle übrigen Strandabschnitte sind gebührenfrei.

### § 3 Verhalten im Strandgebiet

- 1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 2) Insbesondere sind verboten:
  - a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
  - b) der Bau von Strandburgen,
  - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
  - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes
  - e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
  - f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 7 vor; Genehmigungsfähige Standorte für offenes Feuer sind in Anlage 2 gekennzeichnet.
  - g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
  - h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- 3) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle (s. Anlage 2) an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.
- 4) Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten.

### § 4 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- 1) Auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Fläche kann die Gemeinde jährlich bis zu vier Veranstaltungen durchführen. Die Durchführung der Veranstaltungen kann an Dritte vergeben werden.
- 2) Nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde Sondernutzungen für zum Beispiel zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, mobile nichtmotorisierte Verkaufseinrichtungen beantragt werden.
- 3) Anträge zur Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde gestellt

werden.

- 4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde gestellt werden. Pro Jahr sind maximal 10 Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Der Bereich für Sondernutzungen wird auf der Anlage 2 dargestellt. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste, sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 5) Anträge sind rechtzeitig schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis oder Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- 6) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen.
- 7) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

## § 5

### Hundestrand / Reiten am Strand

- 1) Im Geltungsbereich der Satzung sind zwei Hundestrände ausgewiesen. Der erste beginnt ca. 600 m östlich des Schöpfwerkes (rechts vom Strandzugang 3 (s. Anlage 2) und hat eine Länge von 300 m, endet somit 900 m östlich des Schöpfwerkes. Der zweite Hundestrand beginnt an der Steilküste östlich des Campingplatzes Beckerwitz und endet an der nördlichen Sperrung der Hohen Wieschendorfer Huk (siehe Anlage 1). Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten, Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- 2) Im Strandbereich südlich des Anlegers dürfen Hunde an der Leine zum jeweiligen Boot / Bootseigentümer geleitet werden.
- 3) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- 4) In der in § 1 Absatz 4 festgelegten Saison ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 01. Oktober bis zum 31. April eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des in Absatz 1 genannten Hundestrandes an der Wohlenberger Wiek ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt.

## § 6 Aufsicht

- 1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.
- 2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den unter 1) angegeben Personen des Strandbereiches verwiesen werden.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt;
  2. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt;
  3. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
  4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
  5. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
  6. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
  7. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
  8. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
  9. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) den Strand und das Wasser verunreinigt
  10. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt; am Strand oder im Wasser reitet.
  11. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
  12. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
- 2) Zu widerhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 10 können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 01. März 2006 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Hohenkirchen, d. 26. Juli 2018

Jan van Leeuwen  
Bürgermeister



### Anlagen:

1. Wegebenutzung nach § 1 der Satzung (Anlage 1)
2. Sondernutzung nach § 4 der Satzung (Anlage 2)
3. Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ vom 15. Juli 2005

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Gemeinde  
Hohenkirchen  
Strandsatzung Anlage 1

Bereich A  
temporäre  
Wegesperrung  
ca. 1.200m vom  
1. April bis zum  
30.Juni (Brutzeit  
insbesondere des  
Gänsehäufers)

Bereich B  
Dauerhafte  
Wegesperrung





Dienstag, 30. Oktober 2018 16:14:41 - Greenshot



# Synopse zum Entwurf der

## Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen

<b>Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom 26. Juli 2018</b>	<b>Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom</b>	<b>Bemerkung</b>
Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetzes - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstehung der Gemeinde Hohenkirchen 26. Juli 2018 folgende Satzung erlassen:	Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstehung der Gemeinde Hohenkirchen vom ... die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen beschlossen:	An die aktuellen Gesetze angepasst.
<b>§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum</b>	
<p>1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für den Ostseestrand der Gemeinde Hohenkirchen. Die westliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Stadt Klütz und die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt.</p> <p>2) Der Weg am Strand entlang der Hohen Wieschendorf Huk beginnend ca. 1.600m östlich des Campingplatzes Beckerwitz bis ca. 1.000 m vor dem Anleger in Hohen Wieschendorf ist für den Zeitraum 01. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf einer Länge von ca. 1.200m gesperrt (s. Anlage 1 Bereich A).</p> <p>3) Der Weg am Strand östlich vom Anleger in Hohen Wieschendorf bis zur Grenze zur Gemeinde Zierow ist ganzjährig gesperrt (s. Anlage 1 Bereich B).</p> <p>4) Der § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Satzung gelten nur für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.</p>	<p>(1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für den Ostseestrand der Gemeinde Hohenkirchen. Die westliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Stadt Klütz und die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt.</p> <p>(2) Der Weg am Strand entlang der Hohen Wieschendorf Huk beginnend ca. 1.600 Meter östlich des Campingplatzes Beckerwitz bis ca. 1.000 Meter vor dem Anleger in Hohen Wieschendorf ist für den Zeitraum 01. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf einer Länge von ca. 1.200 Meter gesperrt (s. Anlage 1 Bereich A).</p> <p>(3) Der Weg am Strand östlich vom Anleger in Hohen Wieschendorf bis zur Grenze zur Gemeinde Zierow ist ganzjährig gesperrt (s. Anlage 1 Bereich B).</p> <p>(4) Der § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Satzung gelten nur für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres.</p>	
<b>§ 2 Aufenthalt am Strand</b>	<b>§ 2 Aufenthalt am Strand</b>	
<p>1) Für den Aufenthalt am Strand werden in besonders gekennzeichneten Strandabschnitten Gebühren erhoben. Gebührenpflichtiger Strandabschnitt ist das Auslauf Schöpfwerk an der Wohlenberger Wiek bis Beginn Steilküste östlich des Campingplatzes Wohlenberger Wiek (Liebeslaube). Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist das Wandern am Strand.</p> <p>2) Der Strand in dem gebührenpflichtigen Strandabschnitt ist nur über die in Anlage 2 gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.</p> <p>3) Alle übrigen Strandabschnitte sind gebührenfrei.</p>	<p>(1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung der Gemeinde Hohenkirchen geregelt.</p> <p>(2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.</p> <p>(3) Wer ohne gültigen Nachweis der Entrichtung des Tourismusbeitrags oder Gästekarte im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, wird zur Nachzahlung zzgl. Verwaltungsgebühr aufgefordert oder kann des Strandes verwiesen werden.</p>	Anpassung an die Kurabgabensatzung.

	(4) Der Strand im Bereich Niendorf bis Campingplatz Liebeslaube ist nur über die in Anlage 2 gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Verhalten im Strandgebiet</b></p> <p>1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p> <p>2) Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;</li> <li>b) der Bau von Strandburgen,</li> <li>c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);</li> <li>d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrtümeln; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes</li> <li>e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;</li> <li>f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 7 vor; Genehmigungsfähige Standorte für offenes Feuer sind in Anlage 2 gekennzeichnet.</li> <li>g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;</li> <li>h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.</li> </ul> <p>3) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle (s. Anlage 2) an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.</p> <p>4) Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Verhalten im Strandgebiet</b></p> <p>(1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;</li> <li>b) der Bau von Strandburgen,</li> <li>c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);</li> <li>d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrtümeln; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes</li> <li>e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;</li> <li>f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 6 vor; Genehmigungsfähige Standorte für offenes Feuer sind in Anlage 2 mit Grillen!!!! gekennzeichnet.</li> <li>g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;</li> <li>h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.</li> </ul> <p>(3) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle (s. Anlage 2) an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.</p> <p>(4) Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Genehmigung für Sondernutzungen am Strand</b></p> <p>1) Auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Fläche kann die Gemeinde jährlich bis zu vier Veranstaltungen durchführen. Die Durchführung der Veranstaltungen kann an Dritte vergeben werden.</p> <p>2) Nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde Sondernutzungen für zum Beispiel zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, mobile nichtmotorisierte Verkaufseinrichtungen beantragt werden.</p> <p>3) Anträge zur Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde gestellt werden.</p> <p>4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde gestellt werden. Pro Jahr sind maximal 10 Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Der Bereich für Sondernutzungen wird auf der Anlage 2 dargestellt. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste, sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p> <p>5) Anträge sind rechtzeitig schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis oder Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.</p> <p>6) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen.</p> <p>7) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Genehmigung für Sondernutzungen am Strand</b></p> <p>(1) Auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Fläche kann die Gemeinde jährlich bis zu vier Veranstaltungen durchführen. Die Durchführung der Veranstaltungen kann an Dritte vergeben werden.</p> <p>(2) Nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde Sondernutzungen für zum Beispiel zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, mobile nichtmotorisierte Verkaufseinrichtungen beantragt werden.</p> <p>(3) Anträge zur Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde gestellt werden.</p> <p>(4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde gestellt werden. Pro Jahr sind maximal 10 Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Der Bereich für Sondernutzungen wird auf der Anlage 2 dargestellt. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste, sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p> <p>(5) Anträge sind rechtzeitig schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis oder Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.</p> <p>(6) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen.</p> <p>(7) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.</p>	Anpassung auf „nur“ noch Sondernutzung.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bekleidung am Strand</b></p> <p>(1) Außer im Freikörperkultur-Bereich (FKK) ist an allen anderen Strandbereichen für Personen über 10 Jahren das Tragen von Bekleidung vorgeschrieben.</p> <p>(2) Die Aufteilung des Strandes in Textilstrand und FKK-Strand und die Kennzeichnung des FKK-Strandes übernimmt die Gemeinde. Die Aufteilung des Strandes ist in der Anlage 3 zu dieser Satzung enthalten.</p>	neu eingefügt
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Hundestrand / Reiten am Strand</b></p> <p>1) Im Geltungsbereich der Satzung sind zwei Hundestrände ausgewiesen. Der erste beginnt ca. 600 m östlich des Schöpfwerkes (rechts vom Strandzugang 3 (s. Anlage 2) und hat eine Länge von 300 m, endet somit 900 m östlich des Schöpfwerkes. Der zweite Hundestrand beginnt an der Steilküste östlich des Campingplatzes Beckerwitz und endet an der nördlichen Sperrung der Hohen Wieschendorfer Huk (siehe Anlage 1). Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Hundestrand / Reiten am Strand</b></p> <p>(1) Im Geltungsbereich der Satzung sind zwei Hundestrände ausgewiesen. Der erste beginnt ca. 700 m östlich des Schöpfwerkes (rechts vom Strandzugang 3 (s. Anlage 2) und hat eine Länge von 300 m, endet somit 1.000 m östlich des Schöpfwerkes. Der zweite Hundestrand beginnt an der Steilküste östlich des Campingplatzes Beckerwitz und endet an der nördlichen Sperrung der Hohen Wieschendorfer Huk (siehe Anlage 1). Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden in der Zeit vom 01. Mai</p>	

	<p>Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.</p> <p>2) Im Strandbereich südlich des Anlegers dürfen Hunde an der Leine zum jeweiligen Boot / Bootseigentümer geleitet werden.</p> <p>3) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.</p> <p>4) In der in § 1 Absatz 4 festgelegten Saison ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 01. Oktober bis zum 31.April eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des in Absatz 1 genannten Hundestrandes an der Wohlenberger Wiek ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt.</p>	<p>bis 30.September verboten, Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.</p> <p>(2) Im Strandbereich südlich des Anlegers in Hohen Wieschendorf dürfen Hunde an der Leine zum jeweiligen Boot / Bootseigentümer geleitet werden.</p> <p>(3) Im Campingplatzbereich sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>(4) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.</p> <p>(5) In der in § 1 Absatz 4 festgelegten Saison ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 01. November bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des in Absatz 1 genannten Hundestrandes an der Wohlenberger Wiek ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt.</p>	Ergänzung der Leinenpflicht im Campingplatzbereich.
	<p><b>§ 6 Aufsicht</b></p> <p>1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.</p> <p>2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den unter 1) angegeben Personen des Strandbereiches verwiesen werden.</p>	-	Nicht mehr notwendig, da bereits in § 2 und § 6 geregelt.
	<p><b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt;</li> <li>2. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt;</li> <li>3. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;</li> <li>4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);</li> <li>5. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;</li> <li>6. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;</li> <li>7. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;</li> <li>8. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;</li> <li>9. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) den Strand und das Wasser verunreinigt</li> <li>10. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt; am Strand oder im Wasser reitet.</li> </ol>	<p><b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt;</li> <li>2. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt;</li> <li>3. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;</li> <li>4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);</li> <li>5. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;</li> <li>6. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;</li> <li>7. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;</li> <li>8. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;</li> <li>9. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) den Strand und das Wasser verunreinigt;</li> </ol>	Regelung aus ehemals § 6

<p>11. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;</p> <p>12. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>2) Zu widerhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 10 können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.</p>	<p>10. § 3 Abs. 4 Wasserfahrzeuge oder sowie Sportgeräte einbringt;</p> <p>11. § 5 Abs. sich ohne Bekleidung außerhalb der gekennzeichneten FKK-Bereiche aufhält</p> <p>12. § 6 Hunde in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt; am Strand oder im Wasser reitet.</p> <p>13. § 7 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;</p> <p>(3) Zu widerhandlungen gegen Absatz 2 Ziffer 1 bis 11 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.</p> <p>(4) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.</p>	
<p><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 01. März 2006 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.</p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen vom 26. Juli 2018 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung auf das gleiche Datum wie die Kurabgabensatzung</p>
<p>Hohenkirchen, d. 26. Juli 2018</p> <p>-Siegel-</p> <p>Jan van Leeuwen Bürgermeister</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Wegebenutzung nach § 1 der Satzung (Anlage1)</li> <li>2. Sondernutzung nach § 4 der Satzung (Anlage 2)</li> <li>3. Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ vom 15. Juli 2005</li> </ul>	<p>Hohenkirchen, ....</p> <p>- Dienstsiegel -</p> <p>Jan van Leeuwen Bürgermeister</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Wegebenutzung nach § 1 der Satzung (Anlage1)</li> <li>2. Sondernutzung nach § 4 der Satzung (Anlage 2)</li> <li>3. Aufteilung des Strandes für FKK nach § 5 der Satzung (Anlage 3)</li> <li>3. Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ vom 15. Juli 2005</li> </ul>	<p>Anlage 3 ergänzt.</p>



# **Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen**

## **Vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI, M-V S. 467), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenkirchen vom ... die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum**

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für den Ostseestrand der Gemeinde Hohenkirchen. Die westliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Stadt Klütz und die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt.
- (2) Der Weg am Strand entlang der Hohen Wieschendorf Huk beginnend ca. 1.600 Meter östlich des Campingplatzes Beckerwitz bis ca. 1.000 Meter vor dem Anleger in Hohen Wieschendorf ist für den Zeitraum 01. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf einer Länge von ca. 1.200 Meter gesperrt (s. Anlage 1 Bereich A).
- (3) Der Weg am Strand östlich vom Anleger in Hohen Wieschendorf bis zur Grenze zur Gemeinde Zierow ist ganzjährig gesperrt (s. Anlage 1 Bereich B).
- (4) Der § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Satzung gelten nur für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

## **§ 2** **Aufenthalt am Strand**

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabenpflichtig und wird in der Kurabgabensatzung der Gemeinde Hohenkirchen geregelt.
- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabenpflichtig sind.
- (3) Wer ohne gültigen Nachweis der Entrichtung des Tourismusbeitrags oder Gästekarte im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, wird zur Nachzahlung zzgl. Verwaltungsgebühr aufgefordert oder kann des Strandes verwiesen werden.
- (4) Der Strand im Bereich Niendorf bis Campingplatz Liebeslaube ist nur über die in Anlage 2 gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.

## **§ 3** **Verhalten im Strandgebiet**

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
  - a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
  - b) der Bau von Strandburgen,
  - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
  - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrtühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes
  - e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
  - f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 6 vor; Genehmigungsfähige Standorte für offenes Feuer sind in Anlage 2 mit Grillen!!!! gekennzeichnet.
  - g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
  - h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- (3) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle (s. Anlage 2) an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.

- (4) Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten.

## **§ 4** **Genehmigung für Sondernutzungen am Strand**

- (1) Auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Fläche kann die Gemeinde jährlich bis zu vier Veranstaltungen durchführen. Die Durchführung der Veranstaltungen kann an Dritte vergeben werden.
- (2) Nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde Sondernutzungen für zum Beispiel zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, mobile nichtmotorisierte Verkaufseinrichtungen beantragt werden.
- (3) Anträge zur Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde gestellt werden.
- (4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde gestellt werden. Pro Jahr sind maximal 10 Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Der Bereich für Sondernutzungen wird auf der Anlage 2 dargestellt. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste, sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (5) Anträge sind rechtzeitig schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis oder Auszug aus dem Gewerbezentralsregister) des Antragstellers beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (6) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen.
- (7) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

## **§ 5** **Bekleidung am Strand**

- (1) Außer im Freikörperkultur-Bereich (FKK) ist an allen anderen Strandbereichen für Personen über 10 Jahren das Tragen von Bekleidung vorgeschrieben.
- (2) Die Aufteilung des Strandes in Textilstrand und FKK-Strand und die Kennzeichnung des FKK-Strandes übernimmt die Gemeinde. Die Aufteilung des Strandes ist in der Anlage 3 zu dieser Satzung enthalten.

## **§ 6** **Hundestrand / Reiten am Strand**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind zwei Hundestrände ausgewiesen. Der erste beginnt ca. 700 m östlich des Schöpfwerkes (rechts vom Strandzugang 3 (s. Anlage 2) und hat eine Länge von 300 m, endet somit 1.000 m östlich des Schöpfwerkes. Der zweite Hundestrand beginnt an der Steilküste östlich des Campingplatzes Beckerwitz und endet an der nördlichen Sperrung der Hohen Wieschendorfer Huk (siehe Anlage 1). Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September verboten, Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Im Strandbereich südlich des Anlegers in Hohen Wieschendorf dürfen Hunde an der Leine zum jeweiligen Boot / Bootseigentümer geleitet werden.
- (3) Im Campingplatzbereich sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- (5) In der in § 1 Absatz 4 festgelegten Saison ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 01. November bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des in Absatz 1 genannten Hundestrandes an der Wohlenberger Wiek ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt;
  2. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt;
  3. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
  4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
  5. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
  6. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
  7. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;

8. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
  9. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) den Strand und das Wasser verunreinigt;
  10. § 3 Abs. 4 Wasserfahrzeuge oder sowie Sportgeräte einbringt;
  11. § 5 Abs. sich ohne Bekleidung außerhalb der gekennzeichneten FKK-Bereiche aufhält
  12. § 6 Hunde in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt; am Strand oder im Wasser reitet.
  13. § 7 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
- (3) Zu widerhandlungen gegen Absatz 2 Ziffer 1 bis 11 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
- (4) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen vom 26. Juli 2018 nebst Änderungssatzung außer Kraft.

Hohenkirchen, ....

- Dienstsiegel -

---

Jan van Leeuwen  
Bürgermeister

Anlagen:

1. Wegebenutzung nach § 1 der Satzung (Anlage 1)
2. Sondernutzung nach § 4 der Satzung (Anlage 2)
3. Aufteilung des Strandes für FKK nach § 5 der Satzung (Anlage 3)
3. Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ vom 15. Juli 2005

Im Internet unter [www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de) unter Bekanntmachungen mit Ablauf des ... bekannt gemacht

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Gemeinde  
Hohenkirchen  
Strandsatzung Anlage 1

Bereich A  
temporäre  
Wegesperrung  
ca. 1.200m vom  
1. April bis zum  
30.Juni (Brutzeit  
insbesondere des  
Gänsehäher)

Bereich B  
Dauerhafte  
Wegesperrung





Gemeinde  
Hohenkirchen  
Strandsatzung Anlage 2

Legende

- Veranstaltungsbereich
- Strandzugänge
- Hundestrand
- Parkplätze
- Feuerstellen (nach Genehmigung)
- Einsetzstelle für Boote und Sportgeräte
- Reiten im Wasser erlaubt 16.9.-14.5.



Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen  
Vom



	Datum: 21.11.23 10:53	Nutzerkennz.: AK42	Maßstab: 1:1500	Blatt-Nr.: 1
<b>Variante 1 - Aufteilung FKK und Textilbereich HoWiDo</b>				

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Grevenbrück, Karl-Max-Str. 7/9, 23636 Grevenbrück, Telefon 03891-7570, [Info@zweckverband-gwm.de](mailto:info@zweckverband-gwm.de)

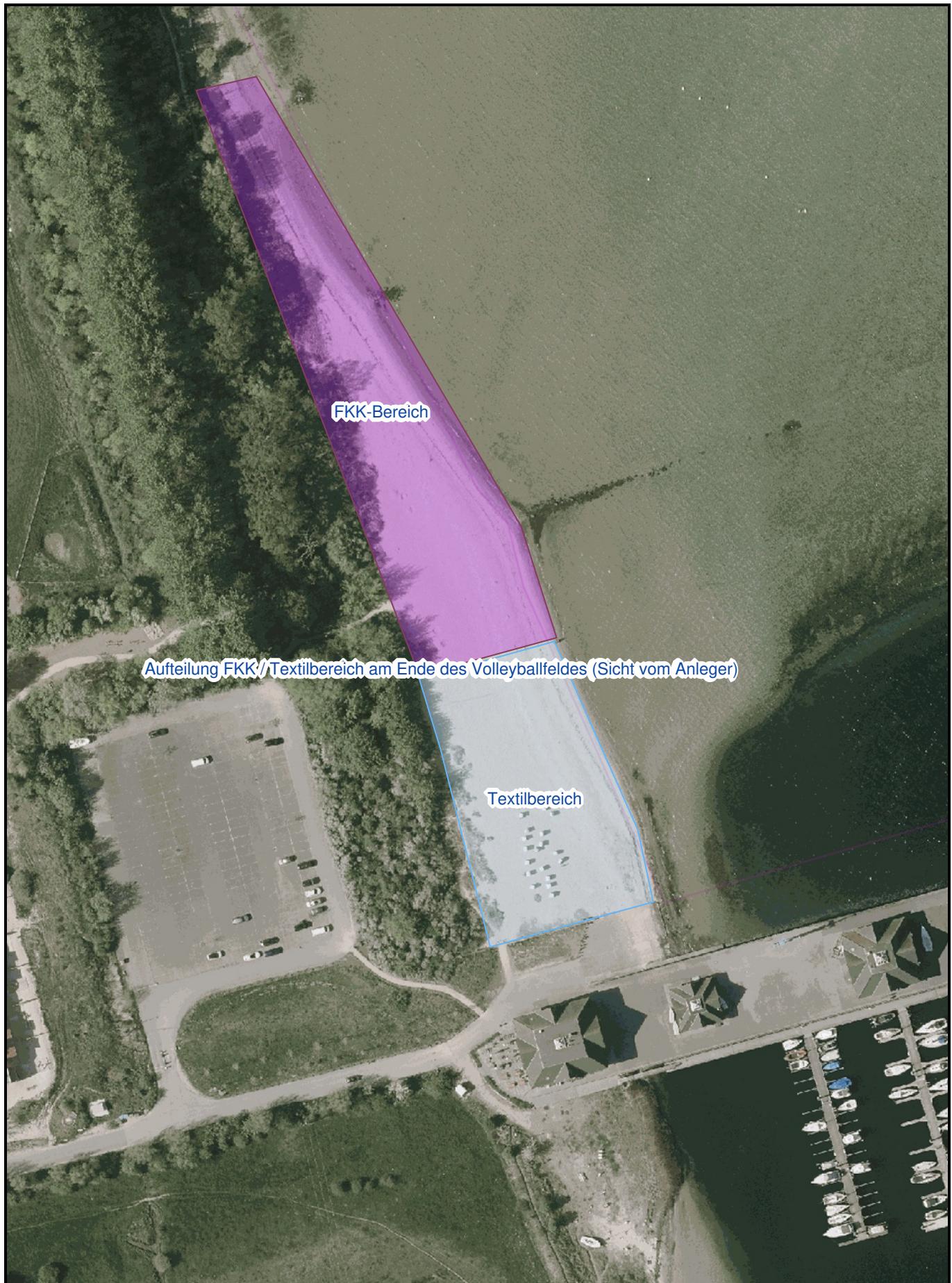


	Datum: 21.11.23 10:59	Nutzerkennz.: AK42	Maßstab: 1:1500	Blatt-Nr.: 1
<b>Variante 2 - Aufteilung FKK und Textilbereich HoWiDo</b>				

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Grevenbroich, Karl-Max-Str. 7/9, 52805 Grevenbroich, Telefon 02881-7870, [info@zweckverband-gvw.de](mailto:info@zweckverband-gvw.de)



 N	Datum: 21.11.23 10:53	Nutzerkürzel: AK42	Maßstab: 1:1500	Blatt-Nr.: 1
Variante 1 - Aufteilung FKK und Textilbereich HoWiDo				



Datum:  
21.11.23 10:59

Nutzerkürzel:  
AK42

Maßstab:  
1:1500

Blatt-Nr.:  
1

Variante 2 - Aufteilung FKK und Textilbereich HoWiDo